

dieser Verhandlungen im finnischen Reichstag behandeln lassen, der sich mit großer Mehrheit für die geplante Regelung ausgesprochen und eine erste Rate von 100 Millionen Finnmark für die Inangriffnahme der Remilitarisierungsmaßnahmen bewilligt hat <sup>1)</sup>).

Der finnische Wehrminister gab am 5. Juni 1939 anlässlich eines Besuches in Stockholm die Erklärung ab, daß Finnland bereit sei, »die Inseln nach dem ursprünglichen Plan zu befestigen... Nach finnischer Auffassung ist diese Verteidigungsfrage in erster Linie eine Angelegenheit Finnlands, weswegen es vollständig berechtigt war, selbst denjenigen auszuwählen, mit dem es bei der Ausarbeitung des Planes über den Neutralitätsschutz der Inselgruppe zusammenarbeiten will. Bei der Befestigung von Åland stehen die finnischen und schwedischen Interessen an erster Stelle, die Interessen aller anderen Mächte sind zweitrangig« <sup>2)</sup>).

Die schwedische Regierung hat es für angebracht gehalten, die bereits im Reichstag eingebrachte Regierungsvorlage über die Billigung des Planes von Stockholm mit der Begründung zurückzuziehen, daß »verschiedene Umstände eine unerwartete Verschiebung bei der Vorbereitung der Angelegenheit« herbeigeführt hätten, so daß diese in der Ende Juni ablaufenden Sitzungsperiode nicht mehr behandelt werden könne <sup>3)</sup>. Sie hat sich jedoch mit Rücksicht auf die Bedeutung einer schnellen Erledigung der Angelegenheit vorbehalten, unter Umständen eine außerordentliche Reichstagsitzung einzuberufen.

Abgeschlossen am 15. August 1939.

Bloch.

## Chronik der Staatsverträge

### I. Politische Verträge

Der am 22. Mai 1939 zwischen dem *Deutschen Reich* und *Italien* unterzeichnete, mit der Unterzeichnung in Kraft getretene *Freundschafts- und Bündnisvertrag* <sup>1)</sup> enthält Konsultations- und Hilfeleistungsverpflichtungen (Artt. II—V), deren Umfang bestimmt ist durch das »enge Verhältnis der Freundschaft und Zusammengehörigkeit, das zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und dem faschistischen Italien besteht« (Präambel). Die Verbundenheit der Vertragspartner findet ferner Ausdruck in dem Entschluß, sich laufend »über alle ihre gemeinsamen Interessen oder die europäische Gesamtlage berührenden Fragen zu

<sup>1)</sup> Finlands Författeingssamling 1939 Nr. 194. Die Gesamtkosten sind auf 426 Millionen FM. veranschlagt, die auf drei Jahre verteilt werden sollen. (Svenska Dagbladet v. 9. 5. 1939.)

<sup>2)</sup> Svenska Dagbladet vom 6. 6. 1939.

<sup>3)</sup> Kungl. Maj:ts skrivelse Nr. 316, Bihang till riksdagens protokoll 1939, I saml.

<sup>1)</sup> RGBl. II 1939, S. 826. Abdruck in dieser Zeitschr. Bd. IX, S. 515 ff.

verständigen« (Art. I) und die Beziehungen zu den ihnen befreundeten Mächten »gemeinsam entsprechend den übereinstimmenden Interessen zu gestalten, durch die sie mit diesen Mächten verbunden sind« (Art. VI). Der Pakt stellt — wie der deutsche Außenminister anlässlich seiner Unterzeichnung ausgeführt hat<sup>1)</sup> — den Abschluß einer Entwicklung dar, »die, aus der inneren Wesensgleichheit der nationalsozialistischen und faschistischen Revolutionen entstanden, zu einer immer engeren Interessengemeinschaft und tieferen Verbundenheit der beiden Völker geführt hat«.

Nachdem in dem Vertrag über die Wiedervereinigung des Memelgebietes mit Deutschland vom 22. März 1939<sup>2)</sup> bereits für das Verhältnis Deutschlands zu Litauen der Verzicht auf jegliche Gewaltanwendung stipuliert worden ist, werden durch die unten S. 720ff. abgedruckten *Nichtangriffsverträge*, die das *Deutsche Reich* am 31. Mai 1939 mit *Dänemark*<sup>3)</sup> und am 7. Juni 1939 mit *Estland* und *Lettland*<sup>4)</sup> abgeschlossen hat, entsprechende Verpflichtungen im Verhältnis Deutschlands zu diesen Ländern begründet. Zu der in Art. 1 Abs. 2 der Abkommen übernommenen Verpflichtung, keine von einer dritten Macht gegen den Vertragspartner gerichtete kriegerische oder eine sonstige Gewaltanwendung enthaltende Aktion zu unterstützen, hat der dänische Außenminister<sup>5)</sup> u. a. ausgeführt:

»Die von Dänemark gegebene Zusage geht also dahin, daß wir bei einem Krieg zwischen Deutschland und einer dritten Macht neutral bleiben werden. Dies ist eine natürliche Konsequenz der unparteiischen, neutralen Haltung gegenüber den Mächtegruppen, die im dänischen Volk allgemeine Zustimmung findet und die unter den wechselnden Verhältnissen Dänemarks Politik ist und bleiben wird. Diese neutrale Politik gegenüber jedem Staat zu bekräftigen sind wir jederzeit bereit.«

Auch von estnischer und lettischer Seite ist anlässlich des Abschlusses der Nichtangriffsverträge der Wille zum Ausdruck gebracht worden, eine strenge Neutralitätspolitik zu führen<sup>6)</sup>. Daß ein Verhalten, welches

1) DNB. Nr. 796 vom 22. 5. 1939.

2) Diese Zeitschr. Bd. IX, S. 484.

3) Rat. 24. 6. 1939: RGBl. II 1939, S. 857; Lovtidenden C 1939 Nr. 14.

4) Rat. 24. 7. 1939: RGBl. II 1939, S. 945, 947; Likumu un ministru kabineta noteikumu krajums 1939 Nr. 128.

5) In der Reichstagsrede vom 1. 6. 1939: Rigsdagstidende, Folketingets Forhandling 1939, Sp. 622.

6) Vgl. zu der Rede des estnischen Außenministers vor der estnischen Abgeordnetenkammer vom 22. 6. 1939: Frankfurter Zeitung vom 23. 6. 1939; zu der Stellungnahme der lettischen Regierung: Völkischer Beobachter vom 18. 6. 1939 und Temps vom 9. 6. 1939.

Schweden, Norwegen und Finnland haben den auch ihnen angebotenen Abschluß von Nichtangriffsverträgen mit dem Deutschen Reich mit der Begründung abgelehnt, »daß sie unter Aufrechterhaltung des Prinzips der Neutralität, Integrität und Unabhängigkeit die Absicht haben, mit keinem Lande Nichtangriffspakte abzuschließen«.

mit den allgemeinen Regeln der Neutralität im Einklang steht, nicht als verbotene Unterstützung im Sinne des Art. 1 Abs. 2 anzusehen ist, wird in den sämtlichen Verträgen angefügten Zeichnungsprotokollen übereinstimmend festgestellt. Bedeutsam ist die weitere Feststellung, daß es »daher nicht als unzulässige Unterstützung anzusehen« sei, wenn zwischen dem nicht an dem Konflikt beteiligten vertragschließenden Teil und dem Gegner des Vertragspartners »der normale Warenaustausch und Warentransit fortgesetzt wird«.

Die *französisch-türkische Erklärung über gegenseitigen Beistand*, deren Inhalt sich mit dem der britisch-türkischen Erklärung vom 12. 5. 1939<sup>1)</sup> deckt und gleichzeitig mit dieser in französisch-britisch-türkischen Verhandlungen festgelegt wurde<sup>2)</sup>, ist erst am 23. Juni 1939 — gemeinsam mit dem *französisch-türkischen Abkommen über die endgültige Regelung der territorialen Fragen zwischen der Türkei und Syrien*<sup>3)</sup> — unterzeichnet worden, weil — wie der türkische Ministerpräsident Refik

---

(So DNB. Nr. 775 vom 19. 5. 1939; zu den entsprechenden schwedischen und norwegischen Verlautbarungen s. Svenska Dagbladet vom 19. 5. 1939.)

Nach dem Abschluß der zur Beratung der deutschen Vorschläge nach Stockholm einberufenen Konferenz der nordischen Außenminister wurde am 9. 5. 1939 ein Communiqué (Abdruck: Berlingske Tidende vom 10. 5. 1939) ausgegeben, das die Neutralitätspolitik der nordischen Staaten wie folgt umschreibt:

»Die nordischen Außenminister haben bei ihren Erörterungen zunächst festgestellt, daß die nordischen Länder unverbrüchlich an der nach der vorjährigen Zusammenkunft in Oslo abgegebenen Erklärung festhalten, sich jetzt wie früher außerhalb der Mächtegruppen halten zu wollen, die sich in Europa bilden können, und daß sie für den Fall eines Krieges zwischen diesen alles tun wollen, um nicht in einen solchen Krieg hineingezogen zu werden. . . Die Außenminister sind sich darüber einig, daß die internationale Stellung, die ihre Länder nach der von ihnen selbst gewählten konsequenten Politik einnehmen und nach ihrem festen Willen aufrecht erhalten wollen, es ausschließt, daß sie in irgendeiner machtpolitischen Kombination genutzt werden können. Sie sind insgesamt erfreut über jede Äußerung jeder dritten Macht, die deren Willen zur Respektierung der Integrität und Unabhängigkeit der nordischen Länder zum Ausdruck bringt. Ein entsprechender Respekt von seiten ihrer Länder im Verhältnis zu dritten Staaten ist eine selbstverständliche Konsequenz der gesamten Politik der nordischen Staaten. Nach ihren Beratungen sind die Außenminister überzeugt, daß die Antworten, die nach den nun in jedem einzelnen Lande zu treffenden Entscheidungen auf die Frage ihrer Einstellung zu Verträgen der jetzt in Rede stehenden Art erteilt werden, überall das Vertrauen zu der unparteiischen Neutralität befestigen werden, die die nordischen Länder kraft ihres Selbstbestimmungsrechts aufrecht erhalten wollen.«

<sup>1)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IX, S. 484.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu die Rundfunkrede des französischen Außenministers Bonnet vom 23. 6. 1939 (Temps vom 25. 6. 1939):

»Réplique exacte de la déclaration anglo-turque, la déclaration franco-turque a été élaborée en même temps que celle-ci, au cours d'une négociation qui a associé Paris, Londres et Ankara et dont le succès marque une solidarité essentielle au maintien de la paix.«

<sup>3)</sup> Journal Officiel 1939, S. 8962.

Saydam am 23. Juni 1939 vor der türkischen Nationalversammlung ausführte<sup>1)</sup> — »die türkische und französische Regierung es für zweckmäßig gehalten haben, daß die gegenseitigen Verpflichtungen, die diese Erklärung für unsere gemeinsame Sache bringt, nur in einer Atmosphäre des vollständigen Vertrauens zwischen beiden Regierungen und beiden Völkern Gestalt annehmen, was aber nicht möglich war, bevor nicht gewisse Differenzen der Vergangenheit beseitigt waren«.

Mit diesen Differenzen war der Streit um den Sandschak von Alexandrette<sup>2)</sup> gemeint, der auch nach dem Abschluß der französisch-türkischen Vereinbarungen vom 29. Mai 1937<sup>3)</sup> und nach der so gut wie vollständigen Angleichung des Rechts- und Wirtschaftslebens des autonomen Sandschaks an dasjenige der Türkei<sup>4)</sup> nicht in einer die Türkei befriedigenden Weise gelöst war.

Durch das Abkommen vom 23. Juni 1939, das mit der Ratifikation am 13. Juli 1939 in Kraft trat, ist nunmehr der gesamte Sandschak mit Ausnahme einiger Gebietsstreifen am Südhang des Akra-Gebirges<sup>5)</sup> an die Türkei abgetreten worden, die die volle und namentlich durch keinerlei Vorschriften über den Schutz der erheblichen nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen<sup>6)</sup> eingeschränkte Souveränität erhält<sup>7)</sup>. Als

<sup>1)</sup> Türkische Post vom 24. 6. 1939.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VII, S. 401 ff., 823 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 829 ff. und zu den bei der Durchführung dieser Vereinbarungen aufgetretenen Schwierigkeiten Correspondence d'Orient 1938, S. 337 ff.

<sup>4)</sup> Für den Sandschak wurde nach der am 2. 9. 1938 erfolgten Konstituierung der gesetzgebenden Versammlung, die eine türkische Mehrheit aufwies, die türkische Bezeichnung Hatay eingeführt (vgl. Eröffnungsrede des Präsidenten der Versammlung vom 2. 9. 1938: »Ankara« Nr. 234 vom 8. 9. 1938). Die autonome Verwaltung des Sandschaks lag von Anfang an vollständig in den Händen der türkischen Bevölkerungsgruppe. Im Dezember 1938 wurde die Zollgrenze zwischen dem Sandschak und der Türkei aufgehoben, dagegen Zölle auf die Einfuhr aus Syrien gelegt (vgl. Oriente Moderno 1939, S. 43, 94). Durch ein Gesetz vom 17. 2. 1939 (Text: Oriente Moderno 1939, S. 155) wurde die gesamte türkische Gesetzgebung, durch ein Gesetz vom 14. 3. 1939 (Text: Or. Mod. 1939, S. 214) die türkische Währung im Sandschak eingeführt. Der Präsident des Sandschak und der Chef des Exekutivrates wurden als Abgeordnete in die türkische Nationalversammlung gewählt (Vgl. Or. Mod. 1939, S. 206.).

<sup>5)</sup> Das französische Außenministerium hat in Form einer der Presse übergebenen Mitteilung (Abdruck »Temps« vom 25. 6. 1939) einen Kommentar des Abkommens gegeben, in dem es hierzu heißt:

«... une portion non négligeable reste à la Syrie: la région de Kessab, sur les pentes méridionales du Djebel-Akra. Cette rectification laisse à la Syrie une contrée dont la population autochtone est de race arménienne et assure au pays une frontière orographiquement mieux assise.»

<sup>6)</sup> Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VII, S. 401 f., 828.

<sup>7)</sup> In der Mitteilung des französischen Außenministeriums (»Temps« vom 25. 6. 1939) heißt es dazu:

«La rétrocession du sandjak ne pouvait être grevée de conditions qui eussent tendu à retourner contre la Turquie, au profit de la Syrie, l'hypothèque dont la négociation

spätester Zeitpunkt für die Räumung des Gebietes durch die französischen Truppen und für die Übergabe der Amtsgeschäfte an die türkischen Behörden wurde der 23. Juli 1939 festgelegt (Art. 1<sup>1)</sup>). Die Güter, Rechte und Interessen französischer juristischer Personen sowie die im Eigentum französischer Staatsangehöriger stehenden Grundstücke im Sandschak gehen gemäß Art. 2 eines besonderen *französisch-türkischen Protokolls* vom 23. Juni 1939<sup>2)</sup> gegen Zahlung einer Pauschalsumme von 35 Millionen Franken in das Eigentum der türkischen Regierung über<sup>3)</sup>).

Die Stellung Frankreichs in Syrien und Libanon soll durch die Abtretung des Sandschaks jedoch nicht berührt werden. In einer gleichzeitig mit der Unterzeichnung des französisch-türkischen Abkommens abgegebenen, im *Journal Officiel*<sup>4)</sup> veröffentlichten Erklärung der französischen Regierung heißt es vielmehr:

»qu'il n'entre aucunement dans les intentions de la France de renoncer, en faveur d'un tiers, à la mission qu'elle assume en Syrie et au Liban.«

Die Bedeutung dieser Erklärung wird in der Pressemitteilung des französischen Außenministeriums<sup>5)</sup> wie folgt umschrieben: »Spontané et unilatéral, cet acte a une valeur erga omnes. Il vaut à l'égard des tiers, ce terme étant pris dans son acception la plus large. En même temps, donc, que la Syrie assure son avenir, la France proclame la pérennité de ses objectifs au Levant.«

avait pour objet de préparer la mainlevée. La Turquie, plus que toute autre puissance, est jalouse de ses prérogatives. Tout ce qui peut paraître limiter sa souveraineté lui est suspect. Faisant désormais partie intégrante de la Turquie, le sandjak perd sa personnalité propre ainsi que, par voie de conséquence, l'autonomie dont il jouissait à l'intérieur des frontières syriennes... Quant aux groupes ethniques de sang autre que turc, il n'était pas moins clair qu'Ankara écarterait résolument toute tentative de leur assurer une protection externe. Il a fallu ainsi éliminer des textes toutes les dispositions par lesquelles eussent été conférées aux éléments en cause certaines franchises ou garanties.«

Diejenigen »citoyens du Sandjak« (vgl. zu diesem Begriff diese Zeitschrift Bd. VII, S. 825), die nicht die türkische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, können binnen 6 Monaten für die syrische oder libanesische Staatsangehörigkeit optieren (Art. 3), müssen dann aber binnen weiterer 18 Monate die Türkei verlassen (Art. 4). Die mit der Abwanderung der ehemaligen Sandschakangehörigen sowie die mit der Liquidation französischen oder sonstigen ausländischen Besitzes im Zusammenhang stehenden finanziellen Fragen sind in Art. 4 und einem besonderen *Procès Verbal* (*Journ. Off.* 1939, S. 8963) geregelt worden.

1) Laut »Türkische Post« vom 24. 7. 1939 hat die Räumung und die Übergabe der Amtsgeschäfte an diesem Tage stattgefunden.

2) *Journal Officiel* 1939, S. 8962.

3) Von dieser Summe sind 3 Millionen Franken bei Inkrafttreten des Abkommens als Gegenwert für die vom französischen Militäriskus überlassene Kaserne in Alexandrette sowie das Telefonnetz der französischen Levante-Armee zu zahlen. (Annex I zu Art. 2 des Protokolls). 25 weitere Millionen sollen der französischen Regierung 30 Tage später zur Verfügung gestellt und der Rest am 23. 8. 1939 auf Clearing-Konto eingezahlt werden.

4) *Journal Officiel* 1939, S. 9383.

5) »Temps« vom 25. 6. 1939.

Die Türkei erkennt die neue Grenze als endgültig an (Art. 7 Abs. 1) und verpflichtet sich, jede Aktion zu verbieten und auf ihrem Gebiet zu unterdrücken

»qui serait de nature à porter atteinte à l'intégrité territoriale, à mettre en péril ou à compromettre la tranquillité intérieure de la Syrie ou qui tendrait aux mêmes fins« (Art. 7 Abs. 2).

Nach französischer Auffassung ist damit jegliche türkische Einmischung in die syrischen Verhältnisse ausgeschlossen und Syrien dadurch von einer so schweren Bedrohung befreit worden, daß der dafür gezahlte Preis sich rechtfertigt <sup>1)</sup>.

Daß die Syrer selbst diese Auffassung nicht teilen, ergibt sich aus der der französischen Regierung am 30. Juni 1939 übermittelten Protestnote der syrischen Regierung <sup>2)</sup>, in der u. a. festgestellt wird, daß das französisch-türkische Abkommen unter Aufopferung »des Rechts Syriens, seiner vitalen Interessen wie auch der seiner Untertanen« gegen den Willen der Mehrheit der Sandschak-Bevölkerung und gegen den viele Male zum Ausdruck gebrachten Wunsch Syriens abgeschlossen worden sei, das auch in dem Verzicht der Türkei auf weitere territoriale Ansprüche keinen besonderen Vorteil erblicken könne, da »eine lange und schmerzliche Erfahrung es hinsichtlich des Wertes solcher Verzichte skeptisch bleiben läßt« <sup>3)</sup>.

Außer der syrischen Regierung hat auch Italien in einer der französischen Regierung am 10. Juli 1939 übermittelten Note <sup>4)</sup> »in seiner

<sup>1)</sup> Die Mitteilung des französischen Außenministeriums (*«Temps»* vom 25. 6. 1939) führt hierzu aus:

»La Turquie reconnaît le caractère immuable de sa frontière avec sa voisine. Elle s'engage à ne rien entreprendre qui soit de nature à compromettre l'intégrité territoriale ou la tranquillité intérieure de cette dernière. C'est pour la première fois qu'elle contracte, dans ce domaine, une obligation unilatérale en vertu de laquelle elle s'interdit de s'ingérer, de quelque manière que ce soit, dans les affaires de la Syrie et, même simplement, de chercher à y exercer la moindre influence.

Tant par leur portée que par leur solennité, ces engagements libèrent la Syrie d'une menace morale et matérielle qui pesait sur sa vie politique. A Damas et plus encore en Djézireh et à Alep, l'opinion mesure, à sa juste valeur, l'intérêt que présente pour le pays un assainissement qui s'il est payé d'un prix incontestablement élevé, n'en affranchit pas moins la Syrie d'une lourde préoccupation et lui ouvre, sur son patrimoine définitivement consolidé, la perspective d'une existence paisible.«

Zu den Befürchtungen, daß die türkischen territorialen Aspirationen sich auch auf das Gebiet von Aleppo und das durch seine Ölquellen wertvolle Djézireh erstrecken würden, vgl. Dtsch. Allg. Ztg. vom 19. 10. 1938; *Oriente Moderno* 1939, S. 150, 212.

<sup>2)</sup> Abdruck: *Oriente Moderno* 1939, S. 359. Die Abtretung des Sandschaks an die Türkei war ein Hauptgrund für die Anfang Juli 1939 erfolgte Demission des Präsidenten der Syrischen Republik (vgl. hierzu *Or. Mod.* 1939, S. 375).

<sup>3)</sup> Zu der in den französisch-türkischen Abmachungen vom 29. 5. 1937 enthaltenen Anerkennung der damaligen türkisch-syrischen Grenze s. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 830.

<sup>4)</sup> Abdruck: *Relazioni Internazionali* 1939, S. 563; *Temps* vom 14./15. 7. 1939, S. 6.

Eigenschaft als Mandatsmacht (vgl. die Entscheidung des Obersten Rates der alliierten und assoziierten Hauptmächte in San Remo vom 25. April 1920)« die umfassendsten Vorbehalte hinsichtlich des Inhalts des Abkommens gemacht, das ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung verhandelt und abgeschlossen worden sei und in offensichtlichem Gegensatz zu den Zielen des Mandats und zu dem Willen der interessierten Bevölkerungen stehe.

Dieselben Vorbehalte sollen auch hinsichtlich der in der Presse wiedergegebenen schriftlichen und mündlichen Erklärungen gelten, die der französische Außenminister im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abkommens über die Abtretung des Sandschaks von Alexandrette im Namen der französischen Regierung abgegeben hat.

Nachdem die Auseinandersetzungen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika über die halbwegs zwischen Hawai und Neuseeland gelegenen, zur Phönix-Gruppe gehörenden Inseln Canton und Enderbury<sup>1)</sup>, die als Zwischenstationen für einen transpazifischen Flugverkehr erhebliche Bedeutung erlangt haben<sup>2)</sup>, zunächst durch ein britisch-amerikanisches Kommuniqué vom 11. August 1938<sup>3)</sup> abgeschlossen worden waren, in dem das Einverständnis der beiden Regierungen festgestellt wurde »to set up a regime for the use in common of the islands of Canton and Enderbury

<sup>1)</sup> Beide Regierungen haben Hoheitsrechte über die Inseln geltend gemacht. Durch eine britische Order in Council vom 18. 3. 1937 (Statutory Rules and Orders 1937, S. 842) wurden die Inseln der britischen Gilbert- and Ellice Islands Colony einverleibt, durch eine Executive Order des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 3. 3. 1938 (Federal Register 1938, S. 609) wurden sie »for administrative purposes« der »control and jurisdiction« des amerikanischen Staatssekretärs des Inneren unterstellt. Nachdem im Frühsommer 1937 eine von der United States Navy-National Geographic Society ausgerüstete geographische Expedition auf dem amerikanischen Minensuchboot »Avocet« auf der Insel Canton gelandet war und dort die amerikanische Flagge gehißt hatte (vgl. hierzu New York Times vom 11. 7. 1937, S. 16), wurde der britische Botschafter in Washington beauftragt, die amerikanische Regierung zu informieren »that His Majesty's Government in the United Kingdom cannot regard the juridical situation as in any way affected by their recent action which included a landing on Canton Island.« (So Chamberlain am 9. 3. 1938 auf eine Anfrage im Unterhaus: Parl. Deb., H. o. C., Bd. 332, Sp. 1870 f.). Am 5. 8. 1937 wurde die Insel durch die Entsendung eines britischen Verwaltungsbeamten, der dort seinen Sitz nahm, nach Ansicht der britischen Regierung effektiv okkupiert (Chamberlain a. a. O.).

<sup>2)</sup> Der britische Kolonialminister MacDonald führte dazu am 23. 2. 1939 im Unterhaus aus (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 344, Sp. 609): »The development of air services in recent years has brought into prominence some islands in the Pacific Ocean which hitherto have been considered comparatively unimportant. These are islands which, it is anticipated, may be of great use as intermediary landing places in connection with the trans-Pacific air services and among them are... Christmas Island, Canton Island and Hull Island.«

<sup>3)</sup> Abdruck: Press Releases vom 13. 8. 1938, S. 114.

in the Phoenix group and for the employment of these islands for purposes connected with international aviation and communication, with equal facilities for each party,« ist nunmehr durch einen *britisch-amerikanischen Notenwechsel* vom 6. April 1939 <sup>1)</sup> eine nähere Regelung erfolgt. Die beiden Mächte werden »without prejudice to their respective claims« zunächst auf 50 Jahre eine »joint control« über die Inseln ausüben und sie gemeinsam durch je einen britischen und amerikanischen Beamten nach einem »special joint ad hoc régime« verwalten, dessen Einzelheiten von den beiden Regierungen »in consultation from time to time« festgelegt werden sollen (Ziff. I—III). Ziff. IV bestimmt:

»The islands shall be available for communications and for use as airports for international aviation, but only civil aviation companies incorporated in the United States of America or in any part of the British Commonwealth of Nations shall be permitted to use them for the purpose of scheduled air services.«

Ein auf der Insel Canton durch eine amerikanische Gesellschaft zu errichtender Flughafen soll gegen eine vereinbarte Gebühr »provide facilities for British aircraft and British civil aviation companies equal to those enjoyed by United States aircraft and by such American company or companies« (Ziff. VI). Die Benutzung der Inseln oder ihrer Territorialgewässer für andere als die in Ziff. IV vorgesehenen Zwecke ist von einer besonderen Vereinbarung der beiden Regierungen abhängig (Ziff. V).

Zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Brasilien* ist am 12. November 1938 ein *Abkommen über die Entsendung einer Militärmission* <sup>2)</sup> abgeschlossen worden, durch das die Geltungsdauer des bereits im Jahre 1936 verlängerten Abkommens vom 10. Mai 1934 <sup>3)</sup> mit einigen Modifikationen um weitere 2 Jahre verlängert wird. Die aus fünf amerikanischen Offizieren bestehende Mission hat die Aufgabe, mit dem brasilianischen Generalstab bei der Entwicklung und Organisation des Coast Artillery Instruction Center zusammenzuarbeiten sowie auf der Technischen Heeresschule Unterrichtskurse über Befestigungslehre, Waffenkunde und chemische Kriegführung abzuhalten (Art. 1). Solange die amerikanische Mission tätig ist, darf Brasilien gemäß Art. 5 »not engage the services of any Mission or personnel of any other foreign government for the duties and purposes contemplated by this agreement«. Falls Brasilien mit einem anderen Staat in Krieg gerät, stellt die Mission binnen 30 Tagen ihre Tätigkeit ein (Art. 10).

<sup>1)</sup> Treaty Series 1939 Nr. 21; Executive Agreement Series Nr. 145.

<sup>2)</sup> Executive Agreement Series Nr. 135.

<sup>3)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 412 und das *amerikanisch-brasilianische Abkommen* vom 12. 11. 1936 (Executive Agreement Series Nr. 98).

Ähnliche Abkommen haben die *Vereinigten Staaten* am 23. November 1938 über die Entsendung einer amerikanischen Marine- und einer amerikanischen Militärmission mit *Columbien* abgeschlossen<sup>1)</sup>. Die Marinemission, deren Wirkungszeit auf vier Jahre bemessen ist, soll mit den einheimischen Kommandostellen mit dem Ziel einer Vergrößerung der Schlagkraft der columbianischen Flotte zusammenarbeiten, die Militärmission — zunächst auf 3 Jahre — beim Aufbau und der Organisierung der columbianischen Luftwaffe mitwirken. Einem Ersuchen des Präsidenten von *Nicaragua* entsprechend ist auf Grund einer zwischen diesem Lande und den *Vereinigten Staaten von Amerika* am 22. Mai 1939 abgeschlossenen *Vereinbarung*<sup>2)</sup> ein amerikanischer Offizier zum Direktor der Militärakademie von Nicaragua bestellt worden<sup>3)</sup>. Über die — zunächst auf ein Jahr befristete — Entsendung amerikanischer Fliegeroffiziere nach *Argentinien* ist zwischen diesem Lande und den *Vereinigten Staaten von Amerika* am 12. September 1939 eine *Vereinbarung* unterzeichnet worden<sup>4)</sup>.

Über die weitgehenden Pläne der amerikanischen Regierung, den »Act to authorize the President to detail officers and enlisted men of the United States Army, Navy, and Marine Corps to assist the Governments of the Latin American Republics in military and naval matters« vom 19. Mai 1926 durch Vorschriften zu ergänzen, die den südamerikanischen Staaten im Rahmen der »good neighbor policy« die Deckung ihres Rüstungsbedarfs in den Vereinigten Staaten zu günstigen Bedingungen ermöglichen sollen, machte Unterstaatssekretär Welles am 14. März 1939 u. a. folgende Mitteilungen<sup>5)</sup>:

»The proposed joint resolution, if enacted, would enable the governments of the other American republics to obtain in the United States, without expense to this Government, vessels of war, coast and anti-aircraft artillery of modern types at the same prices as those at which they are obtained by the Government of the United States. It would also enable this Government to cooperate with the governments of the other American republics in the construction of vessels of war in their own

1) Executive Agreement Series Nr. 140, 141.

2) Press Releases vom 27. 5. 1939, S. 444.

3) In einem an den Präsidenten der Vereinigten Staaten gerichteten Schreiben vom 22. 5. 1939 (Press Releases vom 27. 5. 1939, S. 439 ff.) hatte der Präsident von Nicaragua u. a. ausgeführt: »In view of the desire of the Nicaraguan Government to reopen the Military Academy of the National Guard for the purpose of facilitating the adequate training of officers of that organization, it is requested that an arrangement be concluded for the detail of a qualified officer of the United States Army to act as director of the Military Academy. It is also desired to obtain the services of a qualified aviation officer to act as instructor in the Air Corps of the National Guard.«

4) Department of State Bulletin 1939, S. 271.

5) Press Releases vom 18. 3. 1939, S. 202.

shipyards. Its enactment would foster the growing spirit of American solidarity and would constitute a further and a necessary step in the interests of the national defense.«

In dem am 5. Februar 1939 mit dem *Sultan von Muskat und Oman* abgeschlossenen *Handels- und Schiffahrtsvertrag* <sup>1)</sup> hat sich *Großbritannien* zu einer Einschränkung seiner bisher auf den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 19. März 1891 <sup>2)</sup> gegründeten Rechte verstanden. Der Sultan, der nach diesem Verträge nur einen fünfprozentigen Wertzoll auf britische Waren erheben und Einfuhrverbote sowie Ausfuhrzölle nur mit Genehmigung der britischen Regierung anordnen konnte <sup>3)</sup>, wird nunmehr von diesen Beschränkungen seiner Zollhoheit entbunden und nur noch verpflichtet, die britische Einfuhr und die Ausfuhr nach Großbritannien auf der Grundlage der Meistbegünstigung zu behandeln <sup>4)</sup>. Die Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 des Vertrages von 1891, nach der die britischen Untertanen »as regards their person and property, enjoy within the dominions of His Highness the Sultan of Muscat the rights of ex-territoriality« ist durch Art. 13 Abs. 3 des neuen Vertrages eingeschränkt worden <sup>5)</sup>. Eine Einschränkung hat auch die Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 des alten Vertrages erfahren, nach der »the authorities of His Highness the Sultan have no right to interfere in disputes with subjects of Her Britannic Majesty amongst themselves, or between them and members of other Christian nations«. Die Zuständigkeit der britischen Konsulargerichte und der

<sup>1)</sup> Rat.: 7. 2. 1939: Treaty Series 1939 Nr. 29.

<sup>2)</sup> Abgedruckt: Aitchison, A Collection of Treaties, Engagements and Sanads relating to India and Neighbouring Countries, Bd. XII, Calcutta 1909, S. 232.

<sup>3)</sup> Artt. 6 und 7 des Vertrages von 1891.

<sup>4)</sup> Artt. 5, 9. Eine gewisse Beschränkung enthält lediglich noch Art. 6 Abs. 3: »The Sultan's Government shall have the right to fix the valuations for customs purposes of any descriptions of goods for any period, provided such valuations are fixed by a tariff board appointed by the Sultan, consisting of equal numbers of the Sultan's nationals and nationals of His Majesty representing the merchant community, and presided over by the Director of the Sultan's Customs.«

<sup>5)</sup> Art. 13 Abs. 3 bestimmt: »A national of His Majesty shall not be arrested nor his property seized, nor his house, office, warehouse or other premises occupied by him entered and searched without his consent, by an officer of the Sultan save under an order signed by the Consul of His Majesty, and any national of His Majesty arrested and any property of a national of His Majesty seized shall be placed in the custody of the Consul of His Majesty; always provided that, in case of necessity for the prevention of breaches of the peace or a breach of a law or regulation of the Sultan which has been made applicable to nationals of His Majesty under Article 15, the authorities of the Sultan may without such an order arrest a national of His Majesty or take charge of his property or enter and search his house, office, warehouse or other premises occupied by him, but in this case the proceedings shall be at once reported, and the person arrested and any property seized handed over without delay, to the Consul of His Majesty.«

ordentlichen Gerichte des Sultans <sup>1)</sup> wird im Art. 13 Abs. 1 und 2 des neuen Vertrages nunmehr wie folgt bestimmt:

(I) The Consular authorities of His Majesty in the territories of the Sultan shall, subject to any right of appeal which His Majesty may provide, try and determine—

- (i) all criminal charges against nationals of His Majesty;
- (ii) all civil suits in which nationals of His Majesty are defendants;
- (iii) all bankruptcy cases in which the bankrupt or the person whom it is sought to make bankrupt is a national of His Majesty;
- (iv) all proceedings connected with administration of the estate of a deceased national of His Majesty;
- (v) all questions of personal status where the person whose status is in question is a national of His Majesty, always provided that where such person is a Moslem the Consular authorities may remit the case if any other party to the proceeding is a national of the Sultan.

(2) All criminal or civil cases in which a national of His Majesty is complainant or plaintiff and the accused or defendant is a national of the Sultan or a national of a third country shall be tried and determined by the courts of the Sultan. The national of His Majesty shall have a right of appeal to the Sultan, in accordance with the procedure prescribed in the Omani courts, against any decision given against him in any such case if the Consul of His Majesty shall so request. If the Sultan should be absent the appellant may, if he so desires, ask that his appeal may be heard by the Sultan's representative. <sup>2)</sup>

Ein weiteres Entgegenkommen an den Sultan ist darin zu erblicken, daß gemäß Art. 1 Abs. 2 als britische Untertanen (»nationals of His Majesty«) im Sinne der Vertragsvorschriften nicht die Angehörigen der unter britischem Protektorat stehenden übrigen Golf-Sultanate <sup>3)</sup>, sowie für die Anwendung der Vorschriften über die Konsulargerichtbarkeit ferner nicht die Angehörigen der zu dem Protektorat Aden gehörigen arabischen Staaten sowie »nationals of Zanzibar of Omani origin who own property in Oman« <sup>4)</sup> gelten. Die Vorschriften des Vertrages

<sup>1)</sup> Bisher waren auch in den der britischen Konsulargerichtbarkeit entzogenen Streitigkeiten, — d. h. denjenigen, die auf Veranlassung britischer Untertanen gegen Untertanen des Sultans oder anderer nicht-christlicher Mächte anhängig gemacht wurden — niemals die ordentlichen Gerichte des Sultans, sondern immer nur »the highest Authority of the Sultan, or some person specially delegated by him for this purpose« zuständig.

<sup>2)</sup> Gemäß Art. 15 werden die britischen Konsularbehörden »at the request of the Sultan, apply in the exercise of their jurisdiction under Article 13 all laws and regulations of the Sultan which it is desirable to apply to nationals of His Majesty in the territories of the Sultan, including, in particular, laws and regulations imposing taxation or duties and police and municipal regulations.«

<sup>3)</sup> Art. 1 Abs. 2 führt als solche auf: Koweit, Bahrein, Qatar, Abu Dhabi, Dibai, Sharjah, Ajman, Umm-al-Qaiwain, Ras-al-Khaimah und Kalba. Über die Beziehungen Großbritanniens zu diesen Gebieten s. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 68; zu Bahrein insbesondere Bd. VI, S. 600; Bd. VII, S. 89.

<sup>4)</sup> Über die Stellung Großbritanniens zu Sansibar s. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 855.

von 1891 über die den Angehörigen des einen Vertragspartners in dem Gebiet des anderen zu gewährende Freiheit der öffentlichen Ausübung aller Religionsformen<sup>1)</sup> sind durch den Zusatz ergänzt worden »provided that such exercise does not wound or outrage the religious susceptibilities of the country in which it is proposed to be practised« (Art. 17).

## II. Handelsverträge

Der am 22. Juni 1939 zwischen dem *Deutschen Reich* und der *Slowakei* unterzeichnete *Handelsvertrag*<sup>2)</sup> enthält Zollbindungen für beide Vertragspartner (Art. 9) und folgt im übrigen in allen wesentlichen Punkten dem Muster der Meistbegünstigungsverträge, die das Deutsche Reich am 1. Mai 1934 mit Jugoslawien<sup>3)</sup> und am 23. März 1935 mit Rumänien<sup>4)</sup> abgeschlossen hat. Im Gegensatz zu diesen und der Mehrzahl der sonstigen in neuerer Zeit vom Deutschen Reich abgeschlossenen Handelsverträge fehlen allerdings Vorschriften über ein außerordentliches Kündigungsrecht. Den gemäß Art. 23 einzusetzenden Regierungsausschüssen, die »in ständiger unmittelbarer Fühlungnahme« alle mit der Auslegung und Anwendung des Vertrages zusammenhängenden Fragen zu behandeln haben, steht es, wie in dem Schlußprotokoll festgelegt ist, frei

»bei Behandlung irgendwelcher Sondergebiete Sachverständige für die einzelnen Fragen heranzuziehen. Insbesondere behalten die Regierungsausschüsse sich vor, im Bedarfsfalle gemischte Ausschüsse einzusetzen, die über beide Länder berührende wirtschaftliche Fragen beraten sollen. Diesen Ausschüssen sollen von jeder Regierung ernannte Sachverständige, und zwar nach Möglichkeit aus Kreisen der Erzeuger und des Handels, angehören. Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit den Regierungsausschüssen Unterausschüsse bilden. Zu den Beratungen der gemischten Ausschüsse kann jede Regierung Vertreter als Beobachter entsenden. Die beiden Vorsitzenden der Ausschüsse werden sich von Fall zu Fall über Tagungszeit und Tagungsort verständigen«<sup>5)</sup>.

Hervorzuheben ist die Vorschrift des Art. 20, der in engster Anlehnung an den Wortlaut der die Wiederherstellung der deutschen Hoheitsrechte auf den deutschen Wasserstraßen betreffenden Note der Deutschen Regierung vom 14. November 1936<sup>6)</sup> bestimmt:

<sup>1)</sup> Art. 20 des Vertrages von 1891 bestimmte: »Subjects of the two High Contracting Parties shall, within the dominions of each other, enjoy freedom of conscience and religious toleration, the free and public exercise of all forms of religion, and the right to build edifices for religious worship.«

<sup>2)</sup> RGBl. II 1939, S. 860.

<sup>3)</sup> Siehe diese Zeitschr. Bd. IV, S. 640 ff.

<sup>4)</sup> Siehe diese Zeitschr. Bd. V, S. 406.

<sup>5)</sup> Ähnliche Vorschriften enthalten die Schlußprotokolle zu den vom Deutschen Reich mit Jugoslawien und Rumänien abgeschlossenen Verträgen.

<sup>6)</sup> Diese Zeitschr. Bd. VI, S. 744.